

Umsetzung der Umwandlungstage ab dem Jahr 2023

Sehr geehrte Kita-Leitungen,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kitas,

mit den folgenden Erläuterungen erhalten Sie wichtige Informationen zur Umsetzung der neu eingeführten Umwandlungstage mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

A. Grundlegendes

Beschäftigte im SuE-Tarif können ab dem Jahr 2024 bis zu zwei weitere freie Tage, die sog. „Umwandlungstage“, in Anspruch nehmen, indem sie ihre SuE-Zulage nach § 21c AVO teilweise umwandeln. Die SuE-Zulage in Höhe von 120 EUR (bei Vollzeitbeschäftigung/in Teilzeit entsprechend weniger) vermindert sich dann um den Geldwert der freien Zeit. Für 2023 steht Ihnen ein Umwandlungstag zur Verfügung, der ab dem 01.08.2023 in Anspruch genommen werden kann.

Nicht vom SuE-Tarif umfasst sind alle Auszubildenden/FSJ/Bufdis sowie Beschäftigte im Bereich Reinigung, Hauswirtschaft und im Hausmeisterbereich.

Die Beantragung und Umsetzung der Umwandlungstage erfolgt in zwei Stufen:

1. **Stufe 1: Grundsätzliche Geltendmachung**

Ob ein oder zwei Umwandlungstage in Anspruch genommen werden, muss von Seiten der Mitarbeitenden bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres für das jeweilige Folgejahr im Zuge einer „grundsätzlichen Geltendmachung“ erklärt werden. Ausnahme im Jahr 2023: Aufgrund der unterjährigen Einführung der Umwandlungstage gilt für das Jahr 2023 eine gesonderte Frist. Einmalig in diesem Jahr muss der Umwandlungstag bis zum 30.06.2023 geltend gemacht werden.

Mit der „grundsätzlichen Geltendmachung“ legen sich Mitarbeitende noch nicht im Detail fest, ob und wann ein oder maximal zwei Umwandlungstage im Folgejahr tatsächlich genommen werden sollen. Hierzu bedarf es Stufe 2 mit der konkreten Beantragung.

Anstelle einer jährlichen Geltendmachung kann von Seiten der Mitarbeitenden auch eine dauerhafte Erklärung abgegeben werden. Eine solche dauerhafte Geltendmachung ist bis zu deren Widerruf wirksam und erleichtert den Verwaltungsablauf dahingehend, dass Mitarbeitende nicht jährlich eine neue Erklärung abgeben müssen. Dementsprechend ist aus Vereinfachungsgründen die Abgabe einer dauerhaften Erklärung zu empfehlen.

2. **Stufe 2: Konkrete Beantragung im laufenden Kalenderjahr**

Wurden die Umwandlungstage fristgerecht geltend gemacht (Verfahren gem. Stufe 1), entscheiden Mitarbeitende im betreffenden Kalenderjahr ob und wann der/die Umwandlungstag/e in Anspruch genommen werden soll/en. Der konkrete Umwandlungstag ist spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt (Tag der Inanspruchnahme) zu beantragen; die Entscheidung über die Gewährung (Bewilligung oder Ablehnung) ist den Mitarbeitenden spätestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitpunkt mitzuteilen. Eine fehlende Entscheidung führt nicht automatisch zur Bewilligung, stattdessen gilt der Umwandlungstag sodann als nicht bewilligt.

Nachdem ein bewilligter Umwandlungstag tatsächlich in Anspruch genommen wurde, erfolgt die Kürzung der SuE-Zulage. Es gilt der Grundsatz: „Kürzung der SuE-Zulage nach erfolgter Umwandlung.“ Bei der Kürzung wird der Gegenwert des/der Umwandlungstage/s als Entgeltbetrag in EURO ermittelt. **Hierbei werden die individuellen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile auf die am Umwandlungstag nach Dienstplan definierte Arbeitszeit (zu erbringende Soll-Zeit) heruntergerechnet und von der SuE-Zulage einbehalten/abgezogen.** Ein Rechenbeispiel zur Kürzung der SuE-Zulage finden Sie im Anhang.

Da nur die SuE-Zulage gekürzt wird, kann dies dazu führen, dass die SuE-Zulage wegen des finanziellen Gegenwertes des jeweiligen Umwandlungstages von mehreren Monaten gekürzt werden muss. Die konkreten Details können nach erfolgter Umwandlung der Gehaltsmitteilung entnommen werden.

B. Ablauf und Vordrucke

Vordruck „Stufe 1: Grundsätzliche Geltendmachung“

Mit dem beigegefügt Vordruck „Stufe 1 - Grundsätzliche Geltendmachung“ machen die Mitarbeitenden die Umwandlungstage geltend. Die Vordrucke werden seitens der Kita-Leitung an alle anspruchsberechtigten Mitarbeitenden ausgegeben. Die Rückmeldungen werden archiviert und verbleiben in der Kita.

Künftig werden wir diesen Vordruck an neu eingestellte Beschäftigten im Zusammenhang mit der Vertragsunterzeichnung aushändigen. Bei Neueinstellungen ist zu beachten, dass die Geltendmachung erst nach drei Monaten nach Arbeitsaufnahme/Beginn des Arbeitsverhältnisses bei Ihnen eingereicht werden kann.

Vordruck „Stufe 2: Beantragung“

Jeder Umwandlungstag ist separat von Seiten der Mitarbeitenden zu beantragen. D. h. für jeden Umwandlungstag ist ein separater Vordruck „Stufe 2: Beantragung“ auszufüllen und einzureichen. Sobald seitens der Kita-Leitung über die Gewährung eines Umwandlungstages entschieden wurde (siehe Vordruck unter „B. Genehmigung“), erhalten die Mitarbeitenden eine Kopie des unterzeichneten Vordrucks zurück. Ein Antrag auf Umwandlungstag kann von der Kita-Leitung abgelehnt werden, sofern dringende betriebliche Gründe vorliegen. Die Beschäftigten können/müssen dann einen anderen Tag beantragen. Die Beantragung des Umwandlungstages ist bindend und kann nur einvernehmlich geändert werden.

Sobald der Umwandlungstag tatsächlich in Anspruch genommen wurde, ergänzt die Kita-Leitung den Vordruck unter „C. Bestätigung und Weitergabe an die VST“ und gibt das Formular im Original an die VST weiter. Die VST wird dann den Gegenwert des Umwandlungstages ermitteln und die SuE-Zulage entsprechend kürzen.

C. Erfassung in der Arbeitszeitliste

Bitte achten Sie auf eine korrekte Erfassung in der Arbeitszeitliste. Sprich: Bei Inanspruchnahme des Umwandlungstages ist die nach Dienstplan definierte Arbeitszeit (zu erbringende Soll-Zeit) als erbracht zu erfassen. Es sollte vermerkt werden, dass hier der Umwandlungstag genutzt wurde. Bei Verwendung der von der VST zur Verfügung gestellten Arbeitszeitliste gilt Folgendes:

Die dienstplanmäßige Arbeitszeit ist in den „IST-Feldern“ zu erfassen!

	1. VST			2. VST			Stunde n (h)	Minute n (mm)	Summe dezimal	Soll "AK"	Ist "AK"	Differenz 'AK'	Soll "VZ"	Ist "VZ"	Differenz 'VZ'	Diff. Tag
	Kommt	Geht	Summe	Kommt	Geht	Summe										
Umwandlungstag	07:30	11:00	3,50	11:30	14:30	3,00	1	15	1,25	6,50	6,50		1,30	1,25	-0,05	-0,05

Die „dienstplanmäßige Arbeitszeit“ hat der Summe des Feldes „Ist AK“ und des Feldes „IST VZ“ zu entsprechen. Im Beispiel sind dies die orangen hinterlegten Felder: 6,5 und 1,25 Stunden. In Summe sind dies somit 7,75 Stunden – somit 7 Stunden und 45 Minuten. Diese 7 Stunden und 45 Minuten sind im oben genannten Vordruck unter C einzutragen. Um den Wert dieser 7 Stunden und 45 Minuten wird die SuE-Zulage gekürzt. Diese 7,75 Stunden werden in der Arbeitszeitliste „gutgeschrieben“ und im Gegenzug bei der Entgeltzahlung abgezogen. In der Spalte Bemerkungen ist „Umwandlungstag“ einzutragen.

D. Besonderheiten

- Neu eingestellte Mitarbeitende können noch im laufenden Jahr die Umwandlungstage geltend machen. Eine Geltendmachung gem. Stufe 1 ist allerdings erst nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Arbeitsaufnahme möglich (Wartezeit).
- Auch nach dem Ende von Beschäftigungsverbot, Elternzeit oder längerer Krankheit können Mitarbeitende noch im laufenden Jahr Umwandlungstage geltend machen. Auch in diesen Fällen ist eine Geltendmachung gem. Stufe 1 erst nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Arbeitsaufnahme möglich (Wartezeit).
- Die bei Neueinstellungen relevante 3-Monats-Frist ab Einstellungsbeginn zur Geltendmachung der Umwandlungstage hat zur Folge, dass Mitarbeitende, die in den Monaten Oktober, November und Dezember eingestellt werden, keine Umwandlungstage im laufenden Kalenderjahr in Anspruch nehmen können. Die SuE-Zulage erhalten sie ab Beginn der Beschäftigung. Gleiches gilt für Rückkehrer nach Beschäftigungsverbot, Elternzeit oder längerer Krankheit.
- Einvernehmlich kann die Frist von vier Wochen vor dem gewünschten Tag der Inanspruchnahme gem. Stufe 2 verkürzt werden (z. B. Beschäftigungsbeginn 01.08.2023, gewünschte Inanspruchnahme 15.12.2023, Geltendmachung Ende November, Beantragung des gewünschten Umwandlungstages am 04.12.2023 -> 4-Wochen-Frist bis 15.12.2023 nicht eingehalten).
- Auch in der Arbeitsphase der Altersteilzeit ist die Inanspruchnahme von Umwandlungstagen möglich.
- Liegt eine Arbeitsunfähigkeit am beantragten Umwandlungstag vor, muss diese durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesen werden (vgl. § 21d Abs. 6 AVO). Der Umwandlungstag kann dann erneut beantragt werden.
- Nicht beantragte oder nicht in Anspruch genommene Umwandlungstage können nicht ins Folgejahr übertragen werden. Zum 31.12. eines jeden Jahres ergibt sich damit ein klarer Schnitt.
- Bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ist mit Blick auf die erforderliche Kürzung der SuE-Zulage zu klären, wie ggf. vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Verrechnung mit anderen Entgeltbestandteilen erfolgen kann. Kommen Sie bitte in diesen Fällen möglichst frühzeitig auf die Personalabteilung zu.